

tigung falscher und Löschung unnötiger Informationen. Noch keine Einigkeit herrscht in der Kostenfrage; einige befürworten zumindest die Auferlegung angemessener Kosten. Zum Teil wurde die Einrichtung einer Beschwerdeinstanz für Meinungsverschiedenheiten zwischen zugangsberechtigten Personen und den für die Dateien Verantwortlichen befürwortet.

5) Der ursprüngliche Entwurf der Richtlinien enthielt kein ausdrückliches *Diskriminierungsverbot*, doch angesichts der bewußten Gefahren für die Privatsphäre und fundamentale Grundrechte der Menschen wurde es später als fünfter Grundsatz in den Richtlinienkatalog aufgenommen. Danach ist das Sammeln und Speichern von Daten, die zu willkürlicher oder rechtswidriger Ungleichbehandlung führen könnten, untersagt. Hiervon betroffen sind beispielsweise Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, Hautfarbe, Sexualverhalten, politische Meinung, Glaubensrichtung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder andere Mitgliedschaften. Umstritten ist dabei, ob solche Daten überhaupt nicht gespeichert werden dürfen oder — so der Vorschlag des Sonderberichterstatters — dies zumindest dann erlaubt sein soll, wenn diese Informationen gerade zum Schutz verfolgter Personen und ihrer Rechte eingesetzt werden sollen.

6) *Ausnahmen* von den ersten vier Prinzipien sind nur zum Schutz der nationalen Sicherheit (etwa geheimdienstliche und militärische Unterlagen), der öffentlichen Ordnung (zum Beispiel polizeiliche Ermittlungsakten), der Gesundheit und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer zulässig und müssen zudem auf einer allgemein zugänglichen und bestimmten Rechtsgrundlage beruhen. Von dem Diskriminierungsverbot darf nur in den Fällen abgewichen werden, die in den Menschenrechtspakten und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten auf dem Gebiet des Menschenrechtsschutzes und der Diskriminierungsverhütung für zulässig erachtet werden.

7) Das *Sicherheitsprinzip* verlangt Schutzmaßnahmen sowohl gegen natürliche Gefahren wie Verlust oder Zerstörung der Datei als auch gegen menschliches Versagen wie Mißbrauch und Betrug.

8) *Überwachung*: Jeder Staat soll eine nationale Behörde bestimmen, die die Befolgung der Prinzipien überwacht und Verstöße ahndet.

9) *Grenzüberschreitender Datenaustausch* soll dann möglich sein, wenn in den partizipierenden Staaten ein vergleichbarer Sicherheitsstandard gegen mißbräuchliche Übergriffe auf die Privatsphäre und andere Grundfreiheiten besteht. Insgesamt sprachen sich die Staaten dafür aus, den internationalen Informationsaustausch nicht unnötig zu erschweren und zu beschränken.

10) *Anwendungsbereich*: Die Richtlinien sollen nach allgemeiner Ansicht gleichermaßen auf öffentliche und private Dateien sowie auf computerisierte wie herkömmliche Sammlungen Anwendung finden.

11) Auch zwischenstaatliche *internationale Organisationen* sind gehalten, die Richtlinien zu beachten. Ausnahmeregelungen sind nur möglich, wenn die Anlage der Datei gerade dem Schutz der Menschenrechte dienen und

die Rechte der Betroffenen wahren helfen soll. Die innerstaatliche Gesetzgebung soll eine entsprechende Regelung auch für nicht-staatliche Organisationen vorsehen.

Schon die Arbeiten an den Richtlinien haben viele Organisationen bewogen, ihre Regelungen den neuen Anforderungen anzupassen. So haben beispielsweise Interpol, UNHCR, UNESCO, IAEA, OECD, der Europarat (als einer der ersten) und Amnesty International ihren internen Datenschutz verbessert. Geteilt sind die Meinungen über die am meisten geeignete Art der Überwachung: Einige, unter anderem der Sonderberichterstatter, befürworten im Interesse größtmöglicher Unabhängigkeit ein Kollegialorgan, dem keine Mitglieder der Organisation angehören sollen, andere wiederum wollen die Überwachung den schon bestehenden, hierarchisch gegliederten Behörden zuweisen. Die Entscheidung hierüber, so der Vorschlag des Sonderberichterstatters, sollte daher den jeweiligen Organisationen selbst überlassen werden.

Martina Palm-Risse □

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Westсахара: Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Algerien und Marokko — Zustimmung Marokkos und der POLISARIO zum Friedensplan des UN-Generalsekretärs — Zeitplan für Referendum unter UN-Aufsicht noch ungewiß — Pérez berichtet dem Sicherheitsrat (35)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN/1988 S.31f. fort).

I. Seit den erfolglosen Versuchen der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), den Konflikt als innerafrikanisches Problem zu lösen, hatten sich die Bemühungen des UN-Generalsekretärs verstärkt, entsprechend den alljährlich fast gleichlautenden Resolutionen der UN-Generalversammlung einen eigenen, von der OAU gestützten Friedensplan für die Westsahara vorzulegen. Diese Mission der Guten Dienste veranlaßte Pérez de Cuéllar seit 1986 zu Gesprächsrunden — ohne direkte Begegnung der beiden Konfliktpartner — in seinem New Yorker Büro oder in Genf und zu persönlichen Informationsbesuchen vor Ort, zuletzt bei zweitägigen Gesprächen mit König Hassan II. in Rabat am 2./3. Mai 1988.

Wenn diese fast dreijährigen Bemühungen zunächst ebensowenig zu greifbaren Ergebnissen führten wie die zwei vom saudiarabischen König Fahd Ibn Abd al-Aziz vermittelten Begegnungen zwischen dem marokkanischen König und dem algerischen Staatspräsidenten Chadli Benjedid (26. Februar 1983 und 4. Mai 1987), so lag dies zweifellos an dem bis dahin von Mißtrauen und Starrsinn geprägten politischen Klima zwischen Rabat und Algier. Eine Wende für die Konfliktregelung der Westsaharfrage brachte erst die marokkanisch-algerische Aussöhnung durch Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen am 16. Mai 1988. In den Vereinbarungen hierüber wurde das Problem Westsahara zwar nur am Rande erwähnt, aber es wurde nun zweierlei deutlich:

> daß Marokko damit nicht mehr wie bisher Algerien als den Konfliktgegner bezeichnen

und dem direkten Gespräch mit der POLISARIO-Front ausweichen können wird;

> daß beide Länder, vor allem die algerische Führung, zu der Einsicht gekommen waren, daß der Streit um dieses Wüstenproblem jetzt zweitrangig geworden sei gegenüber wichtigeren Interessen. Hierzu gehören die Fragen intermaghrebinischer Annäherung, die bislang durch immer neue Formen der ›Achsen-Politik‹ — mit wechselnder Rollenverteilung und Einflußnahme Libyens — blockiert wurde. Hierzu gehört aber auch die beiderseitige Einsicht in die Vorteile algerisch-marokkanischer wirtschaftlicher Kooperation, etwa auf der Basis des Austauschs algerischer Primärenergie gegen marokkanische Agrarprodukte. Bezeichnenderweise wurden bereits im August 1988 Beratungen über ein algerisches Wunschprojekt aufgenommen, den Bau einer Erdgasleitung von Algerien über Marokko, Gibraltar, Spanien und Frankreich bis in die Bundesrepublik Deutschland.

Gleichzeitig mit der algerisch-marokkanischen Aussöhnung registrierte die POLISARIO ein gewisses Nachlassen algerischer logistischer und Waffenhilfe. Der durch den Erfolg des marokkanischen Mauerbaus ohnehin fast ausgetrocknete Wüstenkrieg reduzierte sich dadurch seit Anfang 1988 auf wenige örtliche, militärisch belanglose Vorstöße der POLISARIO. Lediglich am 16. September 1988 führte die POLISARIO bei Oum Dreiga, nahe der mauretanischen Grenze, erbitterte Gefechte, um auch nach der Aussöhnung zwischen Rabat und Algier die Aufmerksamkeit auf sich als den eigentlichen Verhandlungspartner Marokkos zu ziehen.

II. Das veränderte politische Klima verhalf dann den Friedensbemühungen des UN-Generalsekretärs zu einem ersten Erfolg: Am 30. August 1988 wurde in Genf bekanntgegeben, daß sowohl Marokko als auch die am 16. August umgebildete Exilregierung der Arabischen Demokratischen Republik Sahara (ADRS) unter ihrem neuen, als kooperationswillig geltenden Chef Mahfoud Ali Beiba dem Friedensplan, wenn auch unter Vorbehalten, zugestimmt haben.

In den Grundzügen zeichnet sich hierbei folgende Regelung ab: Nach Vereinbarung eines von UN-Beobachtern zu überwachenden Waffenstillstands in der Westsahara soll es nach Ablauf von etwa sechs Monaten (Frühsummer 1989?) zur Volksabstimmung kommen. In zwei bislang strittigen Fragen hat die Befreiungsfront beziehungsweise deren (bis dahin) ›Schutzmacht‹ Algerien Zugeständnisse gemacht:

● Der Abzug aller marokkanischen Besatzungstruppen und der administrativen Kader vor Durchführung des Referendums wird nicht mehr zur Bedingung gemacht. UN-Beobachter können zwar und werden die Volksabstimmung überwachen, aber sie wären zahlenmäßig niemals in der Lage, die marokkanische Verwaltung (in einem Gebiet von der halben Größe Frankreichs) zu ersetzen.

● Die Forderung der POLISARIO, die Abstimmung auf die simple Formel zu bringen ›Unabhängigkeit: ja oder nein‹ wurde ebenso fallen gelassen wie die Absicht Marokkos, lediglich zwischen Unabhängigkeit und Zugehörigkeit zu Marokko wählen zu lassen. Viel-

mehr wird die Alternative zur Unabhängigkeit die Entscheidung für eine weitgehende Autonomie unter der Souveränität Marokkos sein. Ohne eine solche garantierte Autonomie ist eine für die POLISARIO-Front und für Algerien gesichtswahrende Lösung nicht durchsetzbar.

Ohnehin setzt sich die algerische Führung der Gefahr aus, vom orthodoxen Flügel der eigenen Staatspartei FLN des Verrats an den bislang unantastbaren Prinzipien von Freiheit und Befreiung bezichtigt zu werden. Algerien kann allerdings auf einen Eigengewinn bei dieser Friedensregelung hoffen: die marokkanische Zustimmung zur Festlegung und Garantie seiner westlichen Grenzen im Bereich der Sahara. Diese strittige Frage, über die es 1964 sogar zu einem kurzen Waffengang zwischen Algerien und Marokko gekommen war, hatte indirekt mit zu den Ursachen des vor dreizehn Jahren begonnenen Westsahara-Krieges gehört. Die 1970 vereinbarten vertraglichen Grenzregelungen waren von Rabat bislang nicht ratifiziert worden.

Ob sich die Terminvorstellungen zu diesem Friedensplan durchsetzen lassen werden, ist noch offen. Eine Menge politischer, organisatorischer und technischer Einzelfragen muß noch ausgehandelt werden. Eine wichtige Frage bleibt vor allem die Zulassung zur Abstimmung. Hier schwanken die Forderungen zwischen Zugrundelegung der Zahl von 73 497 Sahrauis, die 1974 von der letzten Volkszählung der spanischen Kolonialverwaltung erfaßt worden waren, und der zusätzlichen, von der POLISARIO geforderten Berücksichtigung der emigrierten Sahrauis mit dann insgesamt etwa 200 000 bis 250 000 Stimmberechtigten. Beobachter in Rabat gehen davon aus, daß sich 55 bis 60vH der Abstimmenden für die Autonomie unter marokkanischer Souveränität entscheiden werden. Die jahrelangen umfangreichen Investitionen Marokkos, die in den besetzten Gebieten zielstrebig eine tragfähige und großzügige Infrastruktur ermöglicht haben, führten zu einem starken Kontrast zu dem Leben ohne Zukunftshoffnungen in den algerischen Flüchtlingslagern um Tindouf. Insofern erscheint die optimistische Erwartung Marokkos nicht unrealistisch.

III. Drei Wochen nach den in Genf abgegebenen Erklärungen der beiden Konfliktparteien erstattete Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar dem Sicherheitsrat mündlich Bericht: Das vorgesehene Referendum solle von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der OAU organisiert und überwacht werden. Die Schlüsselfunktion kommt dabei dem künftigen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu, der für den Zeitraum zwischen dem Beginn des Waffenstillstands und der Verkündung des Ergebnisses der Volksabstimmung die oberste Autorität im Territorium darstellen soll. Beigegeben werden soll ihm Unterstützungspersonal; der Waffenstillstand und die Stationierung der noch verbleibenden marokkanischen Truppen — ein beträchtlicher Teil soll aus dem Gebiet abgezogen werden — wie auch der Verbände der POLISARIO an noch festzulegenden Plätzen soll von einer Beobachtergruppe der Vereinten Nationen überwacht werden. An den Details des Friedensplans arbeite er noch, ge-

meinsam mit dem gegenwärtigen Vorsitzenden der OAU. Die bislang erzielten vorläufigen Ergebnisse gelte es zu konsolidieren. Ohne Aussprache billigte dann der Sicherheitsrat erstmals seit 1975 wieder eine Entschließung zur Westsahara; einstimmig verabschiedete er seine Resolution 621 (Text: S.170 dieser Ausgabe), die dem Generalsekretär die Vollmacht gibt, einen Sonderbeauftragten zu berufen.

Joachim Tzschaschel □

Rechtsfragen

Seerecht: 6.Tagung der Vorbereitungskommission — Verpflichtungen der Pionierinvestoren — Kernprobleme des Tiefseebergbauregimes — Expertenanhörungen — Internationaler Seegerichtshof (36)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1988 S.32ff. fort.)

I. Auch nach der 6.Tagung der *Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof* (14.3.—8.4.1988 in Kingston, 15.8.—2.9.1988 in New York) läßt sich festhalten, daß eine ganze Reihe von Fragen noch der Klärung bedürfen. Dazu zählen die Verpflichtungen der Pionierinvestoren, die Kernprobleme des Tiefseebergbauregimes und, damit zusammenhängend, eine Bezifferung der Kosten, die mit dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) für die Vertragsparteien entstehen.

Sichtbare Ergebnisse liegen zu diesen zentralen Problembereichen noch nicht vor. Zum Teil hängt dies sicherlich mit den bevorstehenden amerikanischen Präsidentschaftswahlen zusammen. Zwar gibt es keine offiziellen Hinweise, daß eine neue Administration die Reagansche Meerespolitik ändern und womöglich an der Vorbereitungskommission künftig teilnehmen werde, doch soll einer unausgesprochenen Übereinkunft zufolge den USA eine Rückkehr zu den Seerechtsverhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen nicht unnötig erschwert werden. Das Plenum der Kommission hat auf seiner letzten Sitzung einem Antrag des Seerechtsinstituts der Universität Hawaii stattgegeben, künftig als Beobachter den Beratungen der Vorbereitungskommission beiwohnen zu können. Damit wird einigen prominenten Mitgliedern der ehemaligen amerikanischen Delegation zur Seerechtskonferenz die Möglichkeit eröffnet, die Arbeit der Kommission aus nächster Nähe zu verfolgen. Dies ist zumindest ein Zeichen, daß sich in akademischen Kreisen der USA die Stimmen für eine Mitarbeit in dem Gremium mehren.

Sollten die Vereinigten Staaten dennoch an ihrer bisherigen Politik festhalten, besteht kein Anlaß zur Sorge, das SRÜ werde wegen seines Tiefseebergbauregimes zur ›Vertragsruine‹. Der Trend zum SRÜ ist nicht mehr umkehrbar. So bestätigen die jährlichen Berichte des UN-Generalsekretärs zum Seerecht und die zahlreichen Veröffentlichungen des UN-Sekretariats, daß sich das SRÜ als

ein unverzichtbares Instrument zur konfliktfreien Nutzung der Meere und des Meeresbodens durchsetzt.

II. Die Verpflichtungen der Pionierinvestoren ergeben sich im Prinzip aus der Resolution II der III. Seerechtskonferenz. Dazu gehören verschiedene finanzielle Abgaben und andere Leistungen wie Ausbildung des Personals des Unternehmens der Internationalen Meeresbodenbehörde sowie Erforschung eines Tiefseebergbaufeldes und Technologietransfer zugunsten des Unternehmens. Die erste Gruppe der Pionierinvestoren (Frankreich, Indien, Japan und die Sowjetunion) vertritt die Auffassung, daß wegen veränderter Weltmarktbedingungen Tiefseebergbau auf lange Zeit unrentabel sein wird und eine Anpassung der 1982 vereinbarten Verpflichtungen erforderlich ist. Unter Leitung des Vorsitzenden der Vorbereitungskommission ist zu diesem Problembereich eine Gruppe von 33 Staaten gebildet worden, in der alle Interessen vertreten sind. Der Vorsitzende hat einige Vorschläge in informellen Konsultationen erörtert, vermochte aber noch keine Ergebnisse bekanntzugeben. Eine Änderung der Resolution II bereitet wenigstens keine wirklichen formellen Probleme. Gemäß Artikel 308 Absatz 5 des SRÜ ist die künftige Internationale Meeresbodenbehörde an solche Entscheidungen der Vorbereitungskommission gebunden.

Hinsichtlich des Tiefseebergbauregimes haben etliche Industriestaaten und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft anläßlich der Unterzeichnung des SRÜ Erklärungen abgegeben, daß dieses einer Berichtigung bedürfe, bevor sie einer Ratifikation näher treten würden. Andere, zum Beispiel die Sowjetunion, haben solche Forderungen in der Vorbereitungskommission immer wieder erhoben. Gegen den anfänglichen Widerstand der Mehrheit der Staaten liegt nunmehr eine gewisse Bereitschaft vor, über Kernfragen zu verhandeln und zu praktischen Ergebnissen zu gelangen, ideologische Auseinandersetzungen also möglichst zu vermeiden. Eine abschließende Formulierung der Kernfragen steht noch bevor. Denn stehen sie einmal fest, dann werden die übrigen Bestimmungen des Tiefseebergbauregimes gewissermaßen als unstrittig beziehungsweise unproblematisch bestätigt, so daß damit ein weiterer Schritt in Richtung einer allgemeinen Anerkennung des Tiefseebergbauregimes vollzogen wird. Zweifelsohne wird über Produktionspolitik, Technologietransfer, finanzielle Abgaben, Revisionskonferenz und über das Unternehmen der Internationalen Meeresbodenbehörde verhandelt werden. Möglicherweise werden noch weitere Probleme aufgeworfen. Trotz aller Interessensgegensätze wird man jedoch davon ausgehen dürfen, daß letztlich ein Verhandlungspaket geschnürt werden kann, das wenigstens für eine Reihe von Industriestaaten und die ›Gruppe der 77‹ (G-77) akzeptabel ist. Die Chance der Entwicklungsländer liegt darin, daß die Haltung der Industriestaaten, Tiefseebergbau unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu regeln, nur begrenzt durchgehalten werden kann. Es gibt Staaten, die die Wirtschaftlichkeit von Tiefseebergbau überwiegend unter kaufmännischen Gesichtspunkten beurteilen, bei anderen kommen